

Produzentenvertrag

Pflanz-Saison:

Zwischen: **gräb**
gehölze und obstbau
bassenheimer str. 49
d-56220 kettig



im Folgenden: **LIZENZNEHMER** genannt,
und

.....

.....

.....

im Folgenden: **OBSTBAUER** genannt,
wird folgende Vereinbarung getroffen:

Der **OBSTBAUER** bestätigt hiermit, von dem **LIZENZNEHMER**, der hierzu von International Plant Selection (IPS) berechtigt ist, die veredelten Pflanzen der Aprikosensorten **CARMINGO® Pricia (S)**, **CARMINGO® Priabel (S)**, **CARMINGO® Medaga (S)** und **CARMINGO® Faralia (S)** für seine Obstanlage erhalten zu haben. Die Pflanzen werden ausschließlich in dem oben genannten Betrieb gepflanzt und sind wie folgt lokalisiert:

CARMINGO® / Sorte	Menge/ Baumform	Fläche (m²)	Pflanzort PLZ / Gemeinde	Standort Flurbezeichnung Fläche

Die entsprechenden Lizenzgebühren, die der Obstproduzent am IPS zu zahlen hat, werden von der Baumschule in Rechnung gestellt und sind im Verkaufspreis der Bäume inkludiert.

Allgemeine Bedingungen

PRÄAMBEL :

IPS ist Herausgeber von Obstsorten und dazu befugt, im Namen der Züchter oder deren Rechtsnachfolger nicht-exklusive Lizenzen zur Nutzung von Vermehrungsmaterial oder zur vegetativen Vermehrung der von ihnen entwickelten oder durch sie vertretenen Sorten zu gewähren. IPS darf diese in allen sich hieraus ergebenden Operationen vertreten. Die auf der Vorderseite aufgeführte Vertrags-Obstsorte ist eigentumsrechtlich geschützt (Sortenschutzrecht, Markenschutz); Der Obstbauer wird die veredelten Pflanzen der Obstsorte, die Vertragsgegenstand ist, ausschließlich in seinem eigenen Betrieb pflanzen und nur zum Anlegen eines Obstgartens, der ausschließlich für die Produktion von Obst bestimmt ist, nutzen.

Es wird wie folgt vereinbart:

§ 1 - VERTRAGSGEGENSTAND

Hiermit gewährt IPS dem Obstproduzenten zu den nachfolgend genannten Bedingungen unter Verpflichtung zu sämtlichen tatsächlichen und rechtmäßigen Garantien eine nicht-exklusive Lizenz zur Nutzung von veredelten Pflanzen der Obstsorte, die Vertragsgegenstand und im Anhang näher spezifiziert ist. Der Obstproduzent nimmt diese Lizenz an für ihn produziertem Pflanzenmaterial an, mit der Absicht einen Obstgarten anzulegen, der zur Produktion von Obst bestimmt ist. IPS autorisiert den Obstproduzenten, das eingetragene Markenzeichen zu verwenden, das mit der unter diesem Vertrag genannten Obstsorte verbunden ist, um die aus dieser Sorte produzierten Früchte zu vermarkten. Die Produktion von Vermehrungsmaterial (Reiser, Stecklinge, veredelte Pflanzen, Pollen...) der Sorte(n), die Vertragsgegenstand ist (sind), ist dem Obstproduzenten untersagt.

§ 2 – VERTRAGSGEBIET

Diese Lizenz wird gewährt zur Errichtung eines Obstgartens im auf der Rückseite genannten Betrieb des Obstproduzenten.

§ 3 – HERKUNFT UND LIEFERUNG VON TECHNISCHEM MATERIAL

Der Begriff technisches Material bezeichnet vegetatives Material (veredelte Pflanzen), das zur Ausführung dieses Vertrages notwendig ist.

Der Obstbauer verpflichtet sich, zum Aufbau seines Obstgartens nur für ihn produziertes technisches Material von einer durch IPS anerkannten Baumschule zu verwenden. Der Obstproduzent wird seine technischen und kaufmännischen Angelegenheiten mit der Baumschule, die das technische Material liefert, regeln. IPS kann nicht haftbar gemacht werden für kaufmännische, technische oder gesundheitliche Probleme, die mit der Lieferung und Nutzung dieses vegetativen Materials verbunden sind. Die Lieferung von technischem Material der Sorte, die Vertragsgegenstand ist, erfolgt erst dann durch die anerkannte Baumschule, wenn dieser Vertrag durch den Obstproduzenten unterschrieben wurde. Dem Obstbauern ist jegliche entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe des ihm gelieferten technischen Materials der Sorte, die Vertragsgegenstand ist, untersagt.

§ 4 – Nutzung der Früchte

Der Obstproduzent verpflichtet sich, das Obst, das aus den veredelten Pflanzen der Sorte, die Vertragsgegenstand ist, produziert wurde, ausschließlich unter seiner Sortenbezeichnung und unter dem eingetragenen Markenzeichen zu vermarkten. Dies gilt für die gesamte Nutzungsdauer seines Obstgartens (seiner Obstgärten).

§ 5 – KONTROLLEN

Der Obstbauer billigt jegliche Kontrolle seines Betriebes, die IPS für notwendig hält. Diese Kontrolle kann entweder durch IPS selbst oder durch ein von ihr ernanntes und zur Vertraulichkeit verpflichtetes Organ erfolgen, um sich auf jede Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge unter diesem Vertrag zu überzeugen.

Der Obstproduzent ermächtigt jegliche durch IPS anerkannte Person, GPS – Daten seiner Obstgärten zu erheben, die mit der in diesem Vertrag genannten Sorte aufgebaut wurden.

§ 6 – FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Im Gegenzug der ihm übertragenen Rechte, verpflichtet sich der Obstbauer, der liefernden Baumschule eine Lizenzgebühr für die unter diesem Vertrag genannte Sorte zu zahlen.

§ 7 - RECHTSVERLETZUNG

Der Obstproduzent wird IPS unverzüglich über jegliche versuchte Verletzung an den Rechten der Vertragsparteien oder etwaigen unlauteren Wettbewerb, über die er Kenntnis erlangt, unterrichten. IPS kann jedwede Maßnahme ergreifen, um diese Rechtsverletzungen oder den unlauteren Wettbewerb zu beenden.

§ 8 - VERTRAGSPFLICHTEN

Jede Vertragspartei ist nur für ihre eigenen Handlungen und Versäumnisse haftbar: weder IPS noch der Obstbauer können haftbar gemacht werden für solche Versäumnisse, die entstehen aus Schäden oder Verspätungen verursacht durch Feuer, Streik, Sturm, Krieg, Invasion, Verlust der Beförderungserlaubnis oder sonstiger Einrichtungen, Eingriffe durch die Regierung, die die zur Ausführung dieses Vertrages notwendigen Lieferungen untersagen oder einschränken.

§ 9 - VERTRAGSDAUER

Dieser Vertrag wird geschlossen für die Dauer des Obstgartens (der Obstgärten), der (die) mit der in diesem Vertrag genannten Sorte errichtet wurde(n).

Der Vertrag endet mit dem Tag der Rodung bzw. Pfropfung dieses Obstgartens (dieser Obstgärten). Der Obstbauer ist verpflichtet, IPS dieses Datum mit zu teilen.

§ 10 - KÜNDIGUNG

Im Falle der Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch den Obstbauern, wird IPS ihm per Einschreiben mit Rückschein eine Anmahnung seiner Pflichten zusenden.

Sollte der Obstbauer innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Mahnschreibens seiner(n) Verpflichtung(en) gegenüber IPS nicht nachkommen, gilt der Vertrag von Rechtswegen zu Lasten des Obstbauern gekündigt. In allen Fällen behält sich IPS das Recht vor, Schadenersatz zu fordern und auf gerichtlichem Wege die fälligen Gebühren einzutreiben. Weiterhin gilt dieser Vertrag rechtskräftig fristlos und ohne Entschädigung gekündigt, im Falle von Insolvenz, Konkurs oder offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des Obstproduzenten.

§ 11 – BEENDIGUNG / AUFGABE DES OBSTGARTENS

Dieser Vertrag und die hiermit verbundenen Rechte verstehen sich pro Obstgarten, der zur Fruchtproduktion aus der Sorte, die Vertragsgegenstand ist, bestimmt ist. Im Falle der Übertragung des Obstgartens (der Obstgärten) auf Dritte werden diese Rechte nicht mit übertragen. Dieser Vertrag und die hiermit verbundenen Rechte sind dann Vertragsbestandteil der Übertragung/Veräußerung des Obstgartens (der Obstgärten). Im Falle der Übertragung/Veräußerung ist der Obstproduzent verpflichtet, IPS entsprechend zu informieren.

§ 12 – VORBEHALT

Aufgrund von genetischer und gesundheitlicher Instabilität des Pflanzenmaterials und aufgrund unvorhersehbarer Mutationen verpflichtet sich der Obstproduzent, keinerlei Schadenersatz oder Ersatzleistungen von IPS zu fordern, für den Fall, dass verdeckte Mängel oder gesundheitliche, anatomische oder physiologische Anomalien auf den Pflanzen der in diesem Vertrag genannten Sorten auftreten. Dies gilt unabhängig von den in der Beschreibung gemachten Angaben auf den entsprechenden Pflanzengesundheitszeugnissen (COV) und ohne die Rechtsgültigkeit dieser Rechte anfechten zu können. In allen Fällen und insbesondere bei einer Veredelung, gilt jeder Vorbehalt auf den unkontrollierbaren Gesundheitszustand der veredelten Pflanzen oder auf genetische Unverträglichkeiten, die zwischen Reiser und Unterlage oder veredelter Sorte bestehen können. Folglich kann IPS im Falle von späterem Fehlverhalten der erhaltenen Bäume nicht haftbar gemacht werden.

Der **LIZENZNEHMER** bestätigt, dass diese Erklärung richtig und vollständig ist.

Dieses Dokument wurde in drei Exemplaren ausgefertigt

in am

(Unterschrift **LIZENZNEHMER**)

(Unterschrift **OBSTBAUER**)